

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-044/05
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 30.11.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.10.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.05	☒ Umwelt	08.11.05
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.05	☒ Hauptausschuss	23.11.05
☒ Wirtschaft	15.11.05	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.05
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	03.11.05
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.03.2005 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-010-16/05, beschlossen.

Am 25.03.2005 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr. II-026-18/05, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen der UA 7230 und UA 7220 für 2006 ergeben eine Änderung der Gebührensätze, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005, und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 13. Juni 2005.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 BbgAbfG vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 22. Juni 2005 wurde der § 9 Abs. 4 Nr. 4 BbgAbfG neu gefasst. Danach gehören nun die gesamten Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, zu den ansatzfähigen Kosten. Bisher war nur derjenige Anteil bei der Gebührenbemessung anzusetzen, der dem Anteil der Abfälle entspricht, die seit 1992 abgelagert wurden. Die Deponie Cottbus-Saspow wurde seit 1972 betrieben.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2006 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre und vom geänderten Leistungsumfang ausgegangen.

Der Kalkulation für den UA 7230 – Restabfallbeseitigung - liegt der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH zugrunde.

Für weitere Abfälle, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, wurde eine Annahmemöglichkeit bis 5 m³/Anlieferung an der Umladestation Cottbus eingerichtet.

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße sollen die mineralischen Abfälle auf den Deponien Forst oder Reuthen angenommen werden.

Kalkulationsgrundlage für den UA 7220 – Abfallbeseitigung – ist der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2004 weist für

den UA 7220, Abfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 103,91 % , was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 237.704,32 € entspricht,

den UA 7210, Deponie Saspow, einen Kostendeckungsgrad von 92,03 %, was einem Ergebnis mit einer Unterdeckung von 218.299,70 € entspricht, aus.

Fortsetzung Ergänzungsblatt 1

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

UA 7230 3.615.035,09 €

UA 7220 9.090.259,67 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Umladestation: HH-Stelle 1.7230.110040

Abfallentsorgung: HH-Stelle 1.7220.110040, 1.7220.165000

3. Folgekosten:

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnung 2004 wurden in den Kalkulationen berücksichtigt.

Folgende Änderungen ergeben sich für die Abfallgebührensatzung:

Der § 1 wird um den Absatz 3 ergänzt. Absatz 3 regelt den Übergang der Satzungsgewalt sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung für das Beseitigen der in Anhang I Punkt 4. der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße.

Durch den Übergang auf den Landkreis Spree-Neiße sind in der Abfallgebührensatzung die Regelungen für die Selbstanlieferer mineralischer Abfälle zu streichen.

In § 2 Abs. 3 werden die Worte „und von mineralischen Abfällen auf den Deponien des Landkreises Spree-Neiße gemäß Abs. 4b)“ gestrichen. Ebenfalls gestrichen werden der Absatz 4b) und der Anhang I b).

Im § 2 Abs. 2 und 4 der Abfallgebührensatzung (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2006 neu ermittelten Gebührensätze eingearbeitet.

Da keine ausreichenden Erfahrungswerte über die voraussichtliche Entwicklung der Kosten und der Leistungen vorliegen, wird auf längere Kalkulationsperioden verzichtet, es wurde der Gebührenbedarf zur Deckung der Kosten nur für 2006 ermittelt.

In den Gebührenbedarfsberechnungen für den UA 7230 und den UA 7220 für den Zeitraum wurden alle ansatzfähigen Kosten berücksichtigt.

Für den UA 7230 ergibt sich eine Gebührensteigerung auf 133,11 €/t gegenüber einer Gebühr 2005 in Höhe von 97,17 €/t. Wesentliche Ursache sind der Ansatz der jährlichen Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow in Höhe von 1.096.152,93 € und der Ansatz der Unterdeckung aus 2004 des UA 7210.

Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation sind im Anhang I der Abfallgebührensatzung eingearbeitet.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – UA 7220 - ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Abfallbehälter	Entsorg.zyklus der	Gebühr in €/a	
		<u>Abfuhr</u>	
		2005	2006
60 l	wöchentlich	94,64	118,56
	14-täglich	47,32	59,28
80 l	wöchentlich	125,84	158,08
	14-täglich	62,92	79,04
110/120 l	wöchentlich	189,28	237,12
	14-täglich	94,64	118,56
240 l	wöchentlich	378,04	474,24
	14-täglich	189,02	237,12
770 l	wöchentlich 1x	1.213,68	1.522,04
770 l	wöchentlich 2x	2.427,36	3.044,08
1100 l	wöchentlich 1x	1.733,68	2.174,12
	wöchentlich 2x	3.467,36	4.348,24

Erhöhung der Abfallgebühren: ca. 25,4 %

Die für das Jahr 2006 kalkulierten Kosten von 9.090,3 T€ sind gegenüber der Kalkulation für 2005 um 2.017,9 T€ höher. Ursache ist insbesondere die Erhöhung der Kosten der Restabfallentsorgung, die Kosten der Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und wilden Ablagerungen erhöhen sich insgesamt im Jahr 2006 gegenüber 2005 um 1.859,3 T€. Weitere Kostensteigerungen sind aufgrund der Erhöhung der in Anspruch genommenen Leistungsmengen zu verzeichnen.

Bei der Ermittlung der Abfallgebühr handelt es sich um eine Kalkulation, welche die voraussichtliche Kostenentwicklung und die Entwicklung der zugrunde liegenden Maßstabseinheiten berücksichtigt. Zur Anwendung kommt die Divisionskalkulation, d. h. Umlage der insgesamt entstehenden Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen auf die Gesamtliterzahl des gekippten Behältervolumens. Eine Erhöhung der Kosten und eine Verringerung des gekippten Behältervolumens wirken sich ebenfalls zwangsläufig Gebühren erhöhend aus.